

30.05.01**Antrag****des Freistaates Sachsen**

**Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik**

KOM (2001) 88 endg; Ratsdok 6671/01

Punkt 18 der 764. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat nimmt zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung wird zudem gebeten, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass für neu auf den Markt kommende Stoffe auch im Mengenbereich unter 1 t/a ein Minimaldatensatz mit Angaben zu Identität, Herstellungsmenge, Verwendung, bei gefährlichen Stoffen zur vorgesehenen Einstufung und Kennzeichnung sowie zu Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und Sofortmaßnahmen bei Unfällen und – soweit verfügbar – zu toxikologischen Eigenschaften vorzulegen ist.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Bundesrat soll in seiner Stellungnahme zum Weißbuch (anders als in Ziffer 49 der Empfehlungen der Ausschüsse) den Datensatz für neu auf den Markt kommende Stoffe im Mengenbereich zwischen zehn Kilogramm und einer Tonne abschließend festlegen. Der Verzicht der Vorlage von Daten unterhalb 1 t/a für Neustoffe stellt eine erhebliche Abschwächung des in diesem Bereich geschaffenen Schutzniveaus dar. Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin lag knapp 1/3 der Neustoffanmeldungen in den Jahren 1982-2000 unter 1 t/a. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Stoffe hat gesundheitsschädigende und/oder sensibilisierende Eigenschaften. Aus Gründen der Vorsorge, des Umwelt und Verbraucherschutzes sollte daher für neu auf den Markt kommende Stoffe

Ausgeliefert am 31. MAI 2001

fe im Mengenbereich unterhalb 1 t/a ein Minimal-datensatz vorgelegt werden. Der Datensatzes kann auf Angaben beschränkt werden, die den Herstellern und Importeuren ohnehin bereits vorliegen und keiner gesonderten Erhebung bedürfen.